

veröffentlicht von: 9.10.2026
veröffentlich bis: 3.11.2026

Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-138/2026-18

Bregenz, am 08.10.2026

KUNDMACHUNG

Die Siegfried Steuer Installationen Energietechnik GmbH, Andelsbuch, hat mit Eingabe vom 07.10.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 08.10.2026, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und dem Baugesetz sowie um die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes und Umbau zu zusätzlichen Büroräumen im bestehenden Betriebsgebäude sowie um die Erweiterung der bestehenden Lagerhalle auf Gst 1938/2 und 1898/5, KG Andelsbuch, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Oktober 2026 angesucht.

Das Vorhaben umfasst einen Abtrag einer Felsnase mit Geländeangleichungen. Dadurch ist auch Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 betroffen.

Die Gemeinde Andelsbuch hat für gewerbebehördlich genehmigungspflichtige Bauwerke verordnungsgemäß die Erledigung des baurechtlichen Verfahrens an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übertragen.

In gewerbebehördlicher Hinsicht ist im Lichte der konsentierten Bestandssituation von einem genehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 81 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 auszugehen. In der Beurteilung sind im Besonderen die zur Disposition stehenden Änderungen im Vergleich zur genehmigten Situation von Bedeutung. Ferner ist erwähnenswert, dass die – für sich gesehen – wasserrechtlich relevante Entsorgung der Straßen-, Parkplatz- und Dachwässer sowie die – für sich gesehen – nach dem Forstgesetz 1975 relevante Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken (Rodung) nach der Konzentrationsregelung gemäß § 356b Abs 1 und § 356b Abs 1 Z 6 GewO 1994 im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 03. November 2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:30 Uhr beim Gemeindeamt Andelsbuch

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen;
- beim Gemeindeamt Andelsbuch während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmiger die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden

Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstücks, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist,
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist,
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!